



Satzung

Freunde des Wentzinger Gymnasiums Freiburg e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. Nov. 2009

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Wentzinger Gymnasiums Freiburg“. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein gibt sich eine Vereinssatzung.
3. Der Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.
4. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Wentzinger Gymnasium in ideeller und materieller Hinsicht.
2. Der Verein kann kulturelle Veranstaltungen sowie Vorhaben zu sozialen Zwecken durchführen und / oder unterstützen. Die Unterstützung kann auch einzelnen Personen zugute kommen. Der Verein kann im Rahmen der Zweckbestimmung auch Schulen und Schulpatenschaften im Ausland unterstützen.
3. Es können auch Projekte in Kooperation mit anderen anerkannt gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie schriftlich um Aufnahme beim Vorstand nachsuchen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch nicht Bezahlen des Beitrages
 - d. durch Tod des Mitgliedes

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Erinnerung mehr als zwei Jahresbeiträge schuldig ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem KassiererIn und drei BeisitzerInnen.
2. Ihm obliegen die Vereinsgeschäfte gemäß § 2, 2. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Sie gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er fasst seine Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a. SchulleiterIn
 - b. Vorsitzende(r) des Elternbeirates
 - c. 1 VertreterIn des Personalrates
 - d. SchülersprecherInVertretung ist zulässig
2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
3. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal und zwar in der Regel im 1. Schulhalbjahr statt. Ihr obliegt
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Bekanntmachung des Beirates
 - e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. eine allgemeine Debatte über Anträge der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge.
2. Anteiliger Jahresbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 11 Protokolle

Die von den Vereinsorganen (§§ 6, 8, 9) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollantIn zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit $\frac{3}{4}$ der Stimmern aller Mitglieder.
2. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine 3. Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In dieser 3. Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

§ 13 Das Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wentzinger Gymnasiums zu verwenden hat.